- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- g) Festsetzung der Abgabe an den Verein,
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- i) Wahl des Vorstands,
- j) Bestellung von zwei KassenprüferInnen,
- k) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Optimierung der Arbeit des TKVB.
- l) Festlegung des Verbandsorgans,
- m) Beschluss über den Anschluss an Dachverbände und andere Organisationen bzw. den Austritt aus ihnen,
- n) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des TKVB,
- o) Festsetzung des Tagungsorts der nächsten Delegierten versammlung,
- p) Beschlussfassung über Änderungen von Satzung und Beitragsordnung,
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des TKVB und die Verwendung des Vermögens des TKVB.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) SchatzmeisterIn,
 - e) SchriftführerIn.
- (2) ¹ Der Vorstand ist das oberste ausführende und repräsentierende Organ des TKVB. ² Angestellte des Tonkünstlerverbands Bayern e.V. können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands des TKVB sein. ³ Die Arbeit des Vorstands erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. ⁴ Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Vertretung des TKVB nach außen,
 - b) die Koordinierung der Arbeit der örtlichen Tonkünstlerverbände und der Ausschüsse
- (3) ¹Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den SprecherInnen der von der Delegiertenversammlung eingerichteten Ausschüsse. ²Diese nehmen nach Bedarf und besonderer Einladung an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) ¹Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung, bei der die Nachwahl zu erfolgen hat, eine kommissarische Vertretung bestellen.
- (5) ¹ Der TKVB wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und den StellvertreternInnen vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist. ² Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden StellvertreterInnen nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind und auch nur in der Reihenfolge, die bei ihrer Wahl festgelegt wurde.
- (6) ¹ Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, bzw. Satzungsänderungen, die der Beseitigung von Beanstandungen durch vorgenannte Behörden dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ² Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

§10 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstands des TKVB kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Vorstand kann in den Beirat bis zu 5 Mitglieder berufen.
- (3) Die Amtszeit des Beirats richtet sich nach Berufung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn sowie eine/n StellvertreterIn.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Beiratsmitglieder abzuberufen.

§11 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des TKVB bedarf es der 3/4 Mehrheit der Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung.
- (2) ¹ Bei Auflösung des TKVB beschließt die Delegiertenversammlung, welchen Institutionen der Musikkultur das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. ² Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

§12 Geschäftsordnung

Der Vorstand des TKVB regelt in einer Geschäftsordnung allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.





1 Die Satzung wurde am 23.10.2003 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629

- 2 Die Satzungsänderungen wurden am 22.09.2005 eingetragen: Amtsgericht München VR 6629
- 3 Die Satzungsänderungen wurden am 31.07.2009 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629
- 4 Die Delegiertenversammlung vom 05.05.2012 mit Nachtrag vom 24.01.2013 hat die Neufassung der Satzung beschlossen: Amtsgericht München, VR 6629
- 5 Die Delegiertenversammlung vom 01.04.2017 hat die Neufassung der Satzung beschlossen: Amtsgericht München, VR 6629.
- 7 Die Delegiertenversammlung vom 18.05.2019 hat die Neufassung der Satzung beschlossen: Die Satzungsänderungen wurden am 11.05.2020 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629.

Stand: Bearbeitung vom 21.03.2019

Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Sandstr. 31, 80335 München

Telefon: 089 54 21 20 80 E-Mail: info@dtkvbayern.de Telefax: 089 54 21 20 81 Internet: www.dtkvbayern.de

Satzung

Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) im Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV)

Neufassung der Satzung, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 18.05,2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) im Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV).
- (2) Der TKVB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 6629 eingetragen und hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Vereinsziel

- (1) Der Zweck des TKVB ist die Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Musikberufe durch Zusammenfassung aller Aktivitäten aus den regionalen Tonkünstlerverbänden und die Vertretung der Interessen Privater Musikinstitute.
- (2) Die Ziele des TKVB sind die Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes, Sicherung der Qualität und der finanziellen Grundlagen Privater Musikinstitute sowie die Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens auf Landesebene.
- (3) Der Verwirklichung des Zwecks und der Erreichung der Ziele des TKVB dienen die folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstands auf Landesebene gegenüber Behörden, Institutionen, Auftraggebern und der Öffentlichkeit,
 - b) Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, insbesondere bei der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Anforderungen der Gegenwart, auf Landesebene durch Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen anderen künstlerisch und p\u00e4dagogisch t\u00e4tigen Einrichtungen sowie MusikerzieherInnen aller Fachrichtungen,
 - c) Veranstaltung von Konzerten,
 - d) Förderung der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts,
 - e) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen,
 - f) Förderung des musikalischen Nachwuchses,
 - g) Vertretung und Förderung der schaffenden und ausübenden MusikerInnen,
 - h) Vertretung und Förderung freiberuflicher Musikpädagog Innen und -lehrer-Innen,
 - i) Vertretung und Förderung Privater Musikinstitute,
 - Herausgabe von Publikationen, Dokumentationen, Multimedia und anderen Datenträgern,
 - k) Mitwirkung bei Wettbewerben (z.B. Jugend musiziert) und Durchführung eigener Wettbewerbe,
 - 1) Gutachtertätigkeit gegenüber Behörden und Institutionen,
 - m) Unterstützung bei der Gewährung von Hilfe in sozialen Notfällen.
- (4) Um seine Aufgaben zu realisieren ist der TKVB bestrebt, Zuschüsse aus öffentlichen Haushaltsmitteln und Zuwendungen Dritter zu erhalten sowie eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§3 Organisation

- (1) 1 Der TKVB ist ein Zusammenschluss einzelner regionaler Ton künstlerverbände. 2 Regionale Tonkünstlerverbände werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des TKVB aufgenommen.
- (2) Die regionalen Tonkünstlerverbände erkennen mit ihrem Beitritt zum TKVB dessen Satzung und Beitragsordnung an.
- (3) Die Satzungen der regionalen Tonkünstlerverbände sollen im Interesse der gemeinsamen Aufgabe der Satzung des TKVB nicht widersprechen.
- (4) ¹Ein regionaler Tonkünstlerverband scheidet aus dem TKVB aus:

- a) durch einen drei Monate zuvor angekündigten Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand des TKVB aussprechen kann, wenn ein regionaler Tonkünstlerverband den Aufgaben und Interessen des TKVB zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des TKVB schädigt bzw. gefährdet oder einen Beschluss der Delegiertenversammlung nicht anerkennt bzw. umsetzt oder gegen einen solchen verstößt.
- ² Gegen den Ausschluss nach Buchstabe b steht dem regionalen Tonkünstlerverband die Berufung an die Delegiertenversammlung des TKVB zu. ³ Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen

- Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen im TKVB wird durch Aufnahme in einen regionalen Tonkünstlerverband erworben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung im Musikberuf.
- (3) ¹ Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des TKVB aktiv und/oder materiell zu unterstützen, können als fördernde Mitglieder – auch direkt vom TKVB – aufgenommen werden. ² Direkt vom TKVB aufgenommene fördernde Mitglieder werden einem regionalen Tonkünstlerverband zugewiesen.
- (4) ¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags an einen regionalen Tonkünstlerverband verpflichtet. ² Das N\u00e4here regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Der TKVB kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des TKVB ernennen.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einem regionalen Tonkünstlerverband endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im TKVB.

§5 Datenschutz

¹ Der TKVB verarbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen personenbezogene Daten von Mitgliedern und Interessenten. ² Um die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung für den Schutz und Umgang mit personenbezogenen Daten zu erfüllen, gibt sich der TKVB eine verbindliche Datenschutzrichtlinie. ³ Die Datenschutzrichtlinie stellt ein Beiwerk zu der Geschäftsordnung des TKVB dar.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des TKVB sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand.

$\S 7$ Delegiertenversammlung

- (1) 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TKVB und Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. 2 Sie wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich zu einer ordentlichen Tagung (Delegiertenversammlung) einberufen und von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) ¹ An der Delegiertenversammlung nehmen die Delegierten, der erweiterte Vorstand und der/die GeschäftsführerIn (sofern bestellt) teil. ² Soweit ein regionaler Tonkünstlerverband keine andere Regelung getroffen hat, ist Delegierte/r kraft Amtes der/die 1. Vorsitzende. Delegierte können nur Mitglieder des entsendenden Tonkünstlerverbands sein. Ein Vorstandsmitglied des Tonkünstlerverbands

Bayern ist als Delegierter seines regionalen Tonkünstlerverbands nicht stimmberechtigt. SprecherInnen der Ausschüsse können von ihren regionalen Tonkünstlerverbänden auch als Delegierte entsandt werden.

(3) Delegierte der regionalen Tonkünstlerverbände haben

a)	0-50	Mitglieder	1 Stimme
b)	51-100	Mitglieder	2 Stimmen
c)	101-150	Mitglieder	3 Stimmen
d)	151-200	Mitglieder	4 Stimmen
e)	201-300	Mitglieder	5 Stimmen
f)	301-400	Mitglieder	6 Stimmen
g)	401-500	Mitglieder	7 Stimmen
h)	501-600	Mitglieder	8 Stimmen
i)	601-700	Mitglieder	9 Stimmen
j)	701-800	Mitglieder	10 Stimmen
k)	801-900	Mitglieder	11 Stimmen
1)	901-1000	Mitglieder	12 Stimmen
m)	1001-1100	Mitglieder	13 Stimmen
n)	1101-1200	Mitglieder	14 Stimmen
o)	1201-1300	Mitglieder	15 Stimmen
p)	1301-1400	Mitglieder	16 Stimmen

Im 100er Schritt nach Mitgliedszahl weiter verfahren.

- (4) Mitglieder des Vorstands haben kraft ihres Amtes je eine Stimme.
- (5) Jede/r Delegierter kann bis zu sechs Stimmen wahrnehmen.
- (6) Die TeilnehmerInnen an der Delegiertenversammlung erhalten Einladung, Tagesordnung, Anträge und sonstige Tagungsunterlagen möglichst zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung.
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des TKVB eingegangen sein.
- (8) ¹Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt. ² Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, von dem/der SchriftführerIn und von der Geschäftsstelle unterzeichnet.
- (9) ¹ Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. ² Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10)¹ Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn von mehr als einem Drittel der Stimmen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. ² Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestimmung der grundlegenden Angelegenheiten der Arbeit des TKVB,
 - Entgegennahme des j\u00e4hrlich vorzulegenden Rechenschaftsberichts des Vorstands und Aussprache dar\u00fcber,
 - c) Entgegennahme der Berichte der regionalen Tonkünstlerverbände sowie der SprecherInnen der von der Delegiertenversammlung eingerichteten Ausschüsse und Aussprache darüber,
 - d) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen und Aussprache darüber.